

BVGer F-4874/2025 vom 23. Juli 2025

Bundesverwaltungsgericht, 2025-07-23, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger_F-4874_2025

FR: TAF F-4874/2025 du 23 juillet 2025

IT: TAF F-4874/2025 del 23 luglio 2025

Regeste

Ordentliche Einbürgerung

Erwägungen

E. 1

Die Gebühren des vorinstanzlichen Verfahrens (...) werden auf Fr. 100.- festgesetzt und dem Beschwerdeführer auferlegt. Dieser Betrag wird der zu Beginn des Einbürgerungsverfahrens im Voraus vom Beschwerdeführer geleisteten Gebühr in gleicher Höhe entnommen und mit allfälligen Gebühren im von der Vorinstanz wiederaufgenommenen Verfahren verrechnet.

E. 2

Für das vorinstanzliche Verfahren (...) wird keine Parteientschädigung zugesprochen.

E. 3

Im Verfahren F-1531/2023 werden keine Verfahrenskosten erhoben. Der geleistete Kostenvorschuss im Betrag von Fr. 1'000.- wird dem Beschwerdeführer nach Eintritt der Rechtskraft dieses Urteils zurückerstattet.

E. 4

Dem Beschwerdeführer wird zulasten der Vorinstanz für das Verfahren F-1531/2023 nach Eintritt der Rechtskraft dieses Urteils eine Parteientschädigung von Fr. 1'795.10 zugesprochen.

E. 5

Für das vorliegende Verfahren F-4874/2025 werden weder Verfahrenskosten erhoben noch eine Parteientschädigung zugesprochen.

E. 6

Dieses Urteil geht an den Beschwerdeführer und die Vorinstanz. Für die Rechtsmittelbelehrung wird auf die nächste Seite verwiesen. Der vorsitzende Richter: Die Gerichtsschreiberin: Basil Cupa Nathalie Schmidlin Rechtsmittelbelehrung: Gegen diesen Entscheid kann innert 30 Tagen nach Eröffnung beim Bundesgericht, 1000 Lausanne 14, Beschwerde in öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten geführt werden (Art. 82 ff., 90 ff. und 100 BGG). Die Frist ist gewahrt, wenn die Beschwerde spätestens am letzten Tag der Frist beim Bundesgericht eingereicht oder zu dessen Handen der Schweizerischen Post oder einer schweizerischen diplomatischen oder konsularischen Vertretung übergeben worden ist (Art. 48 Abs. 1 BGG). Die Rechtschrift ist in einer Amtssprache abzufassen und hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschrift zu enthalten. Der angefochtene Entscheid und die Beweismittel sind, soweit sie die

beschwerdeführende Partei in Händen hat, beizulegen (Art. 42 BGG). Versand:

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.